

Der Schutz von Kommunalpolitikern durch den Tatbestand des § 188 StGB

Begriffstheoretische Gedanken zur Definition des Merkmals „im politischen Leben des Volkes stehende Person“

Von Akad. Rat a.Z. Dr. Alexander Heinze, LL.M. (Dublin), Göttingen*

Die rechtspolitische Debatte um Hasskriminalität und Hassrede hat eine Fülle von Gesetzesreformen hervorgebracht. Sowohl im materiellen Recht als auch im Prozessrecht sind nicht nur neue Vorschriften hinzugefügt, sondern bestehende Vorschriften runderneuert worden. Zu letzteren gehört § 188 StGB: Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens. § 188 StGB ist ein Paradebeispiel für die Schwierigkeit des Gesetzgebers, das Schwert der Strafbedürftigkeit in die Feder der Strafgesetzgebung zu verwandeln. Die Schwierigkeit spitzte sich zu bei der Frage, gegen welche Personengruppen sich die Tathandlungen Beleidigung (§ 188 Abs. 1 StGB), üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 Abs. 2 StGB) richten müssen, damit der Qualifikationstatbestand des § 188 StGB gegenüber den Grundtatbeständen der §§ 185–187 StGB erfüllt ist. Dieser Beitrag beleuchtet die gesetzgebungstechnische Umsetzung des kriminalpolitischen Wunsches nach erhöhtem Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern anhand des Merkmals „im politischen Leben des Volkes stehende Person“.

I. Einführung

§ 188 StGB ist seit jeher eine Projektionsfläche für kriminalpolitischen Zeitgeist. Nicht nur in dieser Hinsicht ist er die Schwestervorschrift des § 103 StGB a.F.¹ Denn dem erhöhten Ehrschutz für bestimmte staatliche Repräsentanten wurde damals noch die Existenzberechtigung abgesprochen.² In erster Linie ging es dabei um den erhöhten Ehrschutz ausländischer Staatsoberhäupter³ und § 103 StGB ist tatsächlich inzwischen abgeschafft.⁴ Die Fraktion DIE LINKE sah zum Beispiel keinen Grund, die Ehre bestimmter Personen in besonderer Weise durch Sondertatbestände zu schützen, also weder durch § 103 StGB a.F. noch durch die §§ 90 oder 188

StGB.⁵ Das Resultat der Kombination aus dem Schutz der Meinungsfreiheit insbesondere im politischen Meinungskampf, der verhältnismäßig seltenen Anwendung von § 188 StGB sowie dessen sinkender Popularität in rechtspolitischen Debatten war die Erwartung an Politikerinnen und Politiker, Beschimpfungen zu dulden oder notfalls auf das Zivilrecht auszuweichen.⁶

Dies änderte sich durch die aufkeimende Einsicht, dass die Breitenwirkung des Internets auch zu einer Breitenwirkung der Ehrverletzungen führen könnte.⁷ Schließlich gaben der Mord an Walter Lübcke sowie das Attentat auf die Synagoge in Halle den letzten Anstoß, über einen erhöhten Ehrschutz für Politiker neu nachzudenken.⁸ Auf der Suche nach gesetzlichen Möglichkeiten, der steigenden Zahl an Beschimpfungen von Politikern und Politikerinnen auf Online-Plattformen und in sozialen Netzwerken Herr zu werden, geriet der bis dato brachliegende § 188 StGB schnell in den Fokus legislativer Bemühungen.⁹ Damit sich das zukünftig ändert, drehte das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität¹⁰ an folgenden Stellschrauben der Vorschrift: Der geschützte Personenkreis wird ausgedehnt auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker; über Verleumdung und üble Nachrede hinaus ist auch die Beleidigung Tathandlung; § 188 StGB wird von einem absoluten zu einem relativen Antragsdelikt umgestaltet, begrenzt durch ein Widerspruchsrecht der beleidigten Person. Umklammert wurden diese Änderungen durch die vermeintliche Klärung der schon vor dem Gesetzesvorhaben diskutierten Rechtsguts-

* Der Verf. ist Akademischer Rat a.Z. am Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht, an der Georg-August-Universität Göttingen (Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos)

¹ Heinze, GA 2016, 767.

² Vgl. Heinze, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten vom 20.2.2017, 17.5.2017, S. 6 f. m.w.N., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/506908/cacefa19deaf7e07a3e85b61f45e404/heinze-data.pdf> (22.6.2022); ebenso ders., LTO v. 12.12.2019, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/hate-speech-hass-kriminalitaet-netz-188-stgb-kommunalpolitiker-boehmermann/> (22.6.2022).

³ Im Detail Heinze, GA 2016, 767; ders., Bonner Rechtsjournal 2 (2016), 81.

⁴ Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten v. 17.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2439 ff.

⁵ BT-Drs. 18/8272.

⁶ Kubiciel, jurisPR-StrafR 24 (2019), Anm. 1. Für einen Überblick über Ansprüche von Kommunalpolitikern gegenüber Hatespeech *Gulden/Schlieker*, AfP 2022, 208.

⁷ BR-Drs. 418/19, S. 4; Kubiciel, jurisPR-StrafR 24 (2019), Anm. 1; *Wandtke/Ostendorff*, ZUM 2021, 26 (27).

⁸ So auch *Geneuss*, JZ 2021, 286 (288); *Hestermann/Hoven/Autenrieth*, KriPoZ 2021, 204 (208).

⁹ § 188 StGB war verhältnismäßig selten Grundlage von Verurteilungen: drei Verurteilungen 2020, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3: Strafverfolgung 2020, S. 33; ebenso *Gaede*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 188 Rn. 1; Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Wortprotokoll der 91. Sitzung am 6.5.2020, Protokoll-Nr. 19/91, S. 25, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/697932/9aa164eac069f712a8e0cb8802a4ea8b/wortprotokoll-data.pdf> (22.6.2022).

¹⁰ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021, BGBl. I 2021, S. 411 ff. Dazu ausführlich *Engländer*, NSStZ 2021, 385.

frage: § 188 StGB enthalte (zumindest auch) ein Allgemeinrechtsgut (politisches Klima,¹¹ politischer Diskurs,¹² „sachliche Auseinandersetzung“,¹³ etc.).

Dem kriminalpolitischen Wunsch nach einem erhöhten Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern steht die Erwartung gegenüber, ihn mittels vermeintlich profaner Gesetzgebungstechnik kostengünstig zu erfüllen. Hinter dieser Erwartung steht nichts Geringeres als die Frage der Definition des Begriffs „Politiker“.

II. Die Tatbestandsstruktur des § 188 StGB

§ 188 StGB beinhaltet eine Qualifikation der §§ 185–187 StGB.¹⁴ Abs. 1 ist dabei die Qualifikation von § 185 StGB, Abs. 2 von §§ 186 und 187 StGB.¹⁵ Vereinfacht als Norm formuliert, lautet § 188 StGB: „Du sollst Dich nicht öffentlich ehrenrührig äußern und dadurch die verdiente soziale Geltung eines Politikers [gefährden]“. Damit liegen die Besonderheiten der Norm beim geschützten Personenkreis, der Eignung der Tat, und der Motivation des Täters/der Täterin.¹⁶ Von Interesse soll hier nur der geschützte Personenkreis sein, konkret die Ausgestaltung eines Tatbestandsmerkmals, das in der oben formulierten Norm nur rahmenartig als „Politiker“ klassifiziert worden ist.

In der Muttersvorschrift von § 188 StGB war von Politikern o.ä. noch gar keine Rede. In Kapitel III („Verstärkung des Ehrenschatzes“) des Achten Teils („Schutz des inneren Friedens“) der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8.12.1931¹⁷ hieß es: „Steht im Falle der üblen Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) der Verletzte im *öffentlichen Leben* und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und *geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf*, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Täter sich nicht erweislich in entschuldbarem gutem Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat“.¹⁸ Das Gleiche galt für die Verleumdung nach § 187 RStGB.¹⁹ Dass der Verletzte im

„politischen Leben des Volkes“ stehen muss, änderte sich erst 1951, als die Vorschrift als § 187a in das StGB aufgenommen wurde.²⁰ Das 6. StrRG v. 26.1.1998 änderte die Nummerierung in § 188.²¹

Seit 1951 ist das Angriffsobjekt²² bei § 188 StGB also „eine im politischen Leben des Volkes stehende Person“ (Abs. 1 S. 1).

Die sogleich folgende begriffstheoretische Analyse soll durch eine Bestandsaufnahme vorbereitet werden: Nach überwiegender Ansicht sind Personen, die „im politischen Leben“ stehen, „alle tatsächlich politisch bedeutenden Persönlichkeiten, die auf das politische Leben erheblichen Einfluß ausüben [...], alle die sich für eine gewisse Dauer mit Angelegenheiten befassen, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung [...] berühren [...]“.²³ Rechtsprechung und Literatur hatten dazu eine Kasuistik entwickelt, die Kommunalpolitikerinnen und -politiker weitgehend vom Schutz des § 188 ausschließt.²⁴ Umfasst waren beispielsweise: Richter des Bundesverfassungsgerichts,²⁵ Abgeordnete des Bundestages,²⁶ Bundespräsident und Bundestagspräsident,²⁷ Abgeordnete des Europäischen Parlaments,²⁸ „Parteiführer“ und Mitglieder der Landesregierung,²⁹ mitunter auch hochrangige

²⁰ BGBl. I 1951, S. 739 (744); *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 1.

²¹ BGBl. I 1998, S. 3322 (3376); *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 1.

²² Obwohl der Terminus „Angriffsobjekt“ eher bei Verletzungsdelikten zu erwarten ist (*Walter*, Kern des Strafrechts, 2006, S. 22 ff.), soll er hier dennoch verwendet werden, da § 188 StGB als potentielles Gefährdungsdelikt konkretisiert, dass und wann die Gefahr realisierbar sein muss, siehe unten V. 1., mithin die Personen bzw. deren Ansehen angegriffen werden, *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, 1991, S. 35.

²³ BGHSt 4, 338 (339), zu § 187 a.F.; *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 5; *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 1.5.2022, § 188 Rn. 3; BayObLG NJW 1982, 2511; *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 188 Rn. 2; *Hilgendorf*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 188 Rn. 2; *Regge/Pegel*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 188 Rn. 5; *Rühs*, ZfISw 1/2022, 51 (60 f.).

²⁴ *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 23), § 188 Rn. 2 m.w.N.

²⁵ BGHSt 4, 338 (339); *Valerius* (Fn. 23), § 188 Rn. 6; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 10. Aufl. 2022, § 23 Rn. 10.

²⁶ BGHSt 3, 73 (74), wobei zur Tatzeit noch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8.12.1931 galt.

²⁷ BGHSt 3, 73; *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 4.

²⁸ Vgl. *Hilgendorf* (Fn. 23), § 188 Rn. 3.

²⁹ OLG Düsseldorf NJW 1983, 1211; Ministerpräsident: vgl. BVerfGE 114, 339 („IM-Sekretär“ Stolpe). Insgesamt mit weiteren Beispielen *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 6; *Fischer* (Fn. 11), § 188 Rn. 2; *Regge/Pegel* (Fn. 23), § 188 Rn. 6; *Rogall*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum

¹¹ *Sinn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2021, § 188 Rn. 3; vgl. auch *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 69. Aufl. 2022, § 188 Rn. 2.

¹² *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397 (2399).

¹³ BVerfGE 4, 352 (356); *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 188 Rn. 1.

¹⁴ *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 1.

¹⁵ *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 1.

¹⁶ *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 1.

¹⁷ RGBl. 1931, S. 699 ff.

¹⁸ Achter Abschnitt, Kapitel III, § 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8.12.1931 (*Hervorhebung* durch den Verf.).

¹⁹ Achter Abschnitt, Kapitel III, § 2 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8.12.1931.

Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände.³⁰ Nur bei Anhaltspunkten dafür, dass Vorgänge eine überregionale Bedeutung haben, „daß sie etwa in der Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets oder zumindest des gesamten Landes erörtert und dadurch zu einer politischen Angelegenheit ‚des Volkes‘“ werden, konnte der Schutz ausnahmsweise auf Kommunalpolitikerinnen und -politiker ausgedehnt werden.³¹ Ausnahmsweise wurden auch bayerische Landräte,³² Verwaltungsbeamte und Gemeinderatsmitglieder³³ einbezogen.³⁴ Die eher extensional dominierten Definitionen bzw. Beschreibungsansätze sind wohl auch der Schwierigkeit geschuldet, den Begriff des „Volkes“ zu konturieren.³⁵

III. Kommunalpolitikerinnen und -politiker als Angriffsobjekte

Hassrede und Hasskriminalität im Internet ließen Kommunalpolitikerinnen und -politiker nicht nur häufiger Ziele von Angriffen werden – diese Angriffe hatten zudem eine erhebliche Breitenwirkung.³⁶ 2017 sprachen sich daher die Landesjustizminister im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz dafür aus, die Ehrverletzungsdelikte mit Blick auf die Besonderheiten einer Tatbegehung im Internet auf einen Anpassungsbedarf zu überprüfen. Ende Oktober 2019 beschloss die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket „gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität“, in dem sie sowohl die Anpassung der Ehrverletzungsdelikte an Hetze im Internet als auch eine Reform des § 188 StGB dahingehend ankündigte, dass von diesem auch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker geschützt sein sollen.³⁷

Legislative Früchte trug das Maßnahmenpaket zwei Jahre später mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremis-

mus und der Hasskriminalität,³⁸ das auf der Grundlage des Schutzes des öffentlichen Diskurses³⁹ das Angriffsobjekt⁴⁰ der Vorschrift erweiterte.

Im Referentenentwurf vom 19.12.2019⁴¹ betonte das BMJV, dass durch die Beschimpfungen von Politikern „nicht nur das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen angegriffen, sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung angegriffen und in Frage gestellt“ werde.⁴² Bereits dieser Entwurf sah den Satz vor, der später zu § 188 Abs. 1 S. 2 n.F. wurde: „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.“⁴³ In der Begründung wird auf die „wichtige Arbeit für das demokratische Gemeinwesen“ von Kommunalpolitikerinnen und -politikern verwiesen und dass der bisher geltende Ehrschutz der „Bedeutung etwa des kommunalpolitischen Ehrenamtes nicht gerecht“ werde.⁴⁴ Auch der „gesteigerte Unrechtsgehalt bestimmter diffamierender Äußerungen über Personen, die sich bis hin zur kommunalen Ebene politisch engagieren“ wird hervorgehoben.⁴⁵

IV. Legaldefinition von „im politischen Leben des Volkes stehende Person“?

Nichts liegt also näher, als das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ so zu definieren, dass Kommunalpolitiker von vornherein erfasst sind. Nachdem die Bundesregierung entsprechend dem Referentenentwurf am 19.2.2020 ihren Regierungsentwurf beim Bundesrat einbrachte,⁴⁶ folgte der Bundesrat diesem Gedanken: In seiner Stellungnahme vom 27.3.2020 legte er aus Sicht der Gesetzgebungstechnik die Handschrauben an und führte eine Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ ein: „(3) Eine im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne von Absatz 1 ist eine Person, die auf europäischer Ebene, Bundes- oder Landes-

Strafgesetzbuch, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 188 Rn. 3; *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 4.

³⁰ *Eisele/Schüttenhelm* (Fn. 23), § 188 Rn. 3; *Hilgendorf* (Fn. 23), § 188 Rn. 3; *Regge/Pegel* (Fn. 23), § 188 Rn. 7; *Valerius* (Fn. 23), § 188 Rn. 6; a.A. *Fischer* (Fn. 11), § 188 Rn. 2; *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 5.

³¹ Vgl. OLG Frankfurt NJW 1981, 1569.

³² BayObLG JZ 1989, 669 (699).

³³ BayObLG NJW 1982, 2511.

³⁴ *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 188 Rn. 2.

³⁵ Stellvertretend für die Fülle an Beschreibungen mit zahlreichen Verweisen: *Bung/Kuhli*, in dies. (Hrsg.), Volk als Konzept in Recht und Politik, 2020, S. 1 (3 ff.); *Martins*, ebenda, S. 117 ff.

³⁶ Zu Daten und Statistiken: *Ceffinato*, ZStW 132 (2020), 544; *Diehl/Hoppenstedt/Rosenbach/Wiedmann-Schmidt*, Der Spiegel v. 20.2.2021, S. 42 f.; *Litschko*, taz v. 29.4.2021, S. 10; *Lang*, FAZ v. 28.1.2021, abrufbar unter <https://www.faz.net/-gzh-a7z5p> (14.7.2022).

³⁷ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Pressemitteilung v. 30.10.2019, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/10/kabinett-beschliesst-massnahmen-gg-rechtsextrem-u-hasskrim.html> (22.6.2022). Dazu *Simon*, JR 2020, 599.

³⁸ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021: BGBl. I 2021, S. 411 ff.

³⁹ BT-Drs. 19/18470, S. 1; *Wandtke/Ostendorff*, ZUM 2021, 26 (31).

⁴⁰ Zum Begriff und dessen Abgrenzung zum Rechtsgut unten V. 1.

⁴¹ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, abrufbar unter

https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/12/RefE_BekaempfungHatespeech.pdf (22.6.2022).

⁴² Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 1.

⁴³ Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 5.

⁴⁴ Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 24.

⁴⁵ Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 24.

⁴⁶ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, abrufbar unter

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Documente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=3E5370C8269A56A27186D1C2B3C339D9.2_cid334?blob=publicationFile&v=4 (22.6.2022).

ebene oder auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv tätig ist“.⁴⁷ Ausdrücklich sollte diese Definition nicht der Rechtsprechung und Literatur überlassen werden, außerdem bemängelte der Bundesrat den (bloßen) Zusatz „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“ als zu unbestimmt.⁴⁸

In ihrer Gegenäußerung vom 8.4.2020 hielt die Bundesregierung dennoch an ihrem Entwurf fest.⁴⁹ Sie teilte die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Bestimmtheit der Formulierung „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“ nicht.⁵⁰ Aus diesem Grund wurde auch die Idee einer Definition des Merkmals „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ verworfen.⁵¹ Trotz der kurzen Lebensdauer des Vorstoßes bereicherte er die Diskussion und brachte gesetzgebungstechnische Facetten in die rechtspolitische Debatte, die zuletzt allzu oft eintönig verlief. Erfreulicherweise drehte sich dann auch die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 6.5.2020 um ihn.⁵² Am 18.6.2020 hat der Bundestag dem Regierungsentwurf in zweiter und dritter Lesung zugestimmt. Der Bundesrat verzichtete in seiner Sitzung vom 3.7.2020 auf Erhebung eines Einspruchs gegen den nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzesentwurf.⁵³ Die Weigerung des Bundespräsidenten, das Gesetz auszufertigen,⁵⁴ sowie die darauffolgenden Nachbesserungen am Gesetz⁵⁵ hatten keinen Einfluss auf die Änderung von § 188 StGB.

V. Voraussetzungen einer Definition von „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ – zugleich Kritik am Definitionsversuch des Bundesrats

Die Legaldefinition des Bundesrats fördert, wenn auch ungewollt, die Besonderheiten des Merkmals „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ zutage und scheiterte daher zu Recht. Ihr Scheitern liefert zugleich aber nützliche Hinweise für die Auslegung und Anwendung des Merkmals.

1. Ausgangspunkt: Der (neue?) Schutzzweck des § 188 StGB

Das Angriffsobjekt ist bekanntlich durch die Brille des Rechtsguts zu lesen.⁵⁶ Schon bei den Ehrverletzungsdelikten im Allgemeinen schwelt ein alter Streit, ob dem Angriffsobjekt der Ehre einer Person nicht das Rechtsgut des öffentlichen

Friedens abstrakt zugeordnet ist.⁵⁷ Im Rahmen von § 188 StGB scheint diese Debatte nun in gesteigerter Vehemenz fortgeführt zu werden:⁵⁸

Nicht erst seit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechts extremismus und der Hasskriminalität wird die Ansicht vertreten, der Tatbestand des § 188 StGB enthalte über die Ehre hinaus ein zweites Rechtsgut, namentlich das des inneren politischen Friedens, des politischen Diskurses und Meinungskampfes oder der Funktionsfähigkeit des politischen Systems.⁵⁹ Teilweise wird sogar die Vermutung geäußert, dieses zweite Rechtsgut ersetze nun das der Ehre.⁶⁰ Die Verwandlung des öffentlichen Diskurses in einen, der geprägt ist von Angst und Repression, verleiht – so die Argumentation – der inkriminierten Handlung die Fähigkeit, die öffentliche Ordnung zu stören.⁶¹ Auf diese Weise ist der Schritt zur Einbeziehung bestimmter Personengruppen erheblich kleiner als bei einem bloßen Schutzgut der Ehre, da die Ehre dieser Personengruppen dann zum Angriffsobjekt erstarkte.

Weder dogmatisch noch normativ kann das überzeugen. Dogmatisch bedeutete es eine weitere Abstrahierung des Angriffsobjekts. Das sollen aber gerade kein „gedankliches Gebilde“ oder „geistige Werte“,⁶² sondern „der konkrete Gegenstand“ als „Objekt der Täterhandlung“ sein⁶³ – die

⁵⁷ Nachweise bei *Windhöfel*, in: Beckmann/Duttge/Gärditz/Hillgruber/Windhöfel (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle*, 2019, S. 999 (1021 ff.).

⁵⁸ Ausführlich *Heinze*, in: Schumann/Mosbacher/König (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Medienstrafrecht, StGB § 188 Rn. 20 ff.* (im Erscheinen).

⁵⁹ Zu dieser Rechtsgutsfrage im Rahmen der Beleidigungsdelikte allgemein und in Bezug auf „Fake News“ *Kusche*, in: Beck/Kusche/Valerius (Hrsg.), *Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht*, 2020, S. 421 (428 ff.); *Schünemann*, GA 2019, 620; *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397 (2399 f.). Speziell zu § 188 StGB: *Rühs*, ZfISw 1/2022, 51 (53 ff.). Aus rechtsvergleichender Sicht: *McNamara*, *Reputation and Defamation*, 2007, S. 43 ff.

⁶⁰ *Kubiciel*, *jurisPR-StrafR* 24 (2019), Anm. 1.

⁶¹ Prominent: *Waldron*, *The Harm in the Hate Speech*, 2012, S. 4: „Hate speech undermines [the] public good, or it makes the task of sustaining it much more difficult than it would otherwise be. [...] In doing so, it creates something like an environmental threat to social peace, a sort of slow-acting poison, accumulating here and there, word by word, so that eventually it becomes harder and less natural for even the good-hearted members of the society to play their part in maintaining this public good [...]“. Kritisch unter Bezug auf die Besonderheiten digitaler Kommunikation: *Bakalis*, in: Schewpe/Walters (Hrsg.), *The Globalization of Hate*, 2016, S. 263 (267 ff.). Differenzierend *Schünemann*, GA 2019, 620 (630 f.).

⁶² *Otto*, *Grundkurs Strafrecht*, 7. Aufl. 2004, § 1 Rn. 31; *Jeschek/Weigend*, *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 1996, § 26 I. 4. (S. 259).

⁶³ *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 13. Aufl. 2021, § 2 Rn. 10; *Jeschek/Weigend*, (Fn. 62), § 26 I. 4. (S. 259): „Der *reale* Gegenstand, an dem

⁴⁷ BT-Drs. 19/18470, S. 18; siehe schon BR-Drs. 418/19.

⁴⁸ BT-Drs. 19/18470, S. 19: „Es wäre daher zunächst der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Literatur überlassen, Kriterien für den Anwendungsbereich der Vorschrift zu entwickeln.“

⁴⁹ BT-Drs. 19/18470, S. 26.

⁵⁰ BT-Drs. 19/18470, S. 26 f.

⁵¹ *Simon*, JR 2020, 599 (602).

⁵² Bundestag, Wortprotokoll der 91. Sitzung am 6.5.2020, Prot.-Nr. 19/91, S. 25.

⁵³ *Simon*, JR 2020, 599 (600).

⁵⁴ Dazu im Detail *Hoche*, IP-Rechtsberater 2021, 71 f.

⁵⁵ *Hoche*, IP-Rechtsberater 2021, 71 f.

⁵⁶ *Walter* (Fn. 22), S. 22 ff.

Person des Bürgermeisters oder der Landrätin also. Darüber hinaus wird durch Maßgabe, § 188 StGB schütze den inneren Frieden, die normative bzw. soziale Komponente des Ehrschutzes in ein Allgemeinrechtsgut verwandelt. Dies erscheint kriminalpolitisch weder notwendig noch angemessen. Der innere Frieden erweist sich hier zumindest im Kontext eines freien politischen Diskurses als Schimäre.⁶⁴ Auf der Grundlage eines normativen Ehrbegriffs,⁶⁵ wonach die Ehre sozialbedingt⁶⁶ und kontextabhängig ist,⁶⁷ erfasst der Ehrschutz auch das öffentliche Wirken des Opfers.⁶⁸ Wirkungsweisen beleidigender Äußerungen, die unter Hinweis auf ein Allgemeinrechtsgut erklärt werden, lassen sich ebenso gut „individualistisch“ deuten, nämlich dann, „wenn man in der Ehrverletzung zugleich das Moment der ‚Herabsetzung‘ des anderen im Verhältnis der gesellschaftlich verbundenen Personen sieht. Diese ‚Herabsetzung‘ betrifft nicht die Relation zwischen dem einzelnen und dem Staat, sondern die Verbundenheit der Person im Staat.“⁶⁹ § 188 StGB ist, wie § 186 StGB, gerade kein Delikt mit „vergeistigtem Zwischenrechtsgut“, sondern ein potentiell Gefährdungsdelikt oder Eignungsdelikt.⁷⁰ Das liegt am Zusatz „und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren“, der nicht etwa ein zusätzliches Gefährdungsdelikt (mit der Konsequenz des zusätzlichen Rechtsguts innerer Frieden) schafft,⁷¹ sondern

sich die tatbestandsmäßige Handlung vollzieht, [...]“, *Herabhebung* im Original; *Maurach/Zipf*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 8. Aufl. 1992, § 19 Rn. 14 f.

⁶⁴ Vgl. *Schünemann*, GA 2019, 621 f.

⁶⁵ Dazu näher *Momsen*, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 11. Aufl. 2019, § 24 Rn. 2.

⁶⁶ Dazu u.a. *Amelung*, Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, 1972, S. 188. Einen Überblick über die sog. Anerkennungstheorien (auch) aus sprachwissenschaftlicher Perspektive gibt *Rühl*, KJ 2002, 197 (203 ff.).

⁶⁷ *Otto*, in: *Evers/Friauf/Hanack/Reinhardt* (Hrsg.), *Persönlichkeit in der Demokratie*, Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag, 1973, S. 71 (81 f.); *Momsen* (Fn. 65), § 24 Rn. 5 f.

⁶⁸ Überblick bei *Lammich*, *Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts*, 2022, S. 146 ff. Siehe aber *Jakobs*, nach dem sich Beleidigungsdelikte auch gegen ein öffentliches Interesse richten, *Jakobs*, in: *Vogler/Herrmann/Krumpelmann/Moos/Triffterer/Leibinger/Schaffmeister/Meyer/Hünnerfeld/Behrendt* (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*, Bd. 1, 1985, S. 627 (636); ebenso *Rogall* (Fn. 29), Vor § 185 Rn. 30.

⁶⁹ *Momsen* (Fn. 65), § 24 Rn. 5.

⁷⁰ *Rogall* (Fn. 29), § 188 Rn. 1; a.A. BGH bei *Holtz*, MDR 1980, 455 für § 187a StGB a.F.

⁷¹ So aber *Bräuel*, *Ehrverletzungen und Ehrenschaft im politischen Leben*, 1984, S. 267 f., der in § 188 StGB (§ 187 StGB a.F.) ein abstraktes Gefährdungsdelikt in zweifacher Hinsicht sieht, nämlich „durch die ausreichende Eignung der Kundgabe, den Verletzten sowohl zu beleidigen (§§ 186, 187 StGB) als auch sein Wirken zu erschweren (Paragraf 187a StGB).“

ein konkretisierender Aspekt der abstrakten Gefahr ist (weil § 188 StGB auch als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt bezeichnet wird).⁷²

Im Großen ist die Deutung von § 188 StGB als Vorschrift mit Allgemeinrechtsgut, was die Definition des Bundesrats im Kleinen ist: nämlich der Versuch, die ungeheure Breitenwirkung des Internets kriminalpolitisch in eine Gesetzesform zu gießen. Letztlich erfahren dann beinahe alle Handlungen, die Äußerungsdelikte erfüllen, die Voraussetzung der öffentlichen Begehung, wenn sie online begangen werden.⁷³ Daraus folgt aber nicht notwendigerweise, dass schlicht alle Äußerungsdelikte den inneren Frieden schützen sollen – weil entsprechende Handlungen neuerdings geeignet sind, diesen zu stören. Eine andere Deutung könnte sein, dass das Rechtsgut der Ehre, normativ und sozial verstanden, an seinen Rändern gestärkt ist. Die Deutung eines Allgemeinrechtsguts ist auch deshalb gar nicht notwendig, weil beide Deutungen – Allgemeinrechtsgut innerer Frieden und normativer/sozialer Ehrbegriff – aus demselben Holz geschnitzt sind: dem der präventiv-funktionalen Verbrechenslehren.⁷⁴ Nach einem „sozialen Ehrbegriff“⁷⁵ ist es daher Aufgabe des Ehrschutzes, den für die Gesellschaft bestandsnotwendigen Schutz informeller Zurechnung tadelnswerten Verhaltens vor Verfälschungen zu gewährleisten und damit eine spezielle Wahrheitsgarantie zu liefern.⁷⁶ Was durch Hasskriminalität und Onlinekommunikation empirisch inzwischen zutage tritt, bereitere *Jakobs* dogmatisch schon vor Jahren vor: „Gewiss schützt das Verbot der Ehrverletzung die einzelne Person, aber das schließt es nicht aus, dass dieses Verbot zum ‚Kitt der Gesellschaft‘ gehört, also auch die Aufgabe hat, der Erhaltung der gesellschaftlichen Struktur zu dienen (und vielleicht dadurch abermals der Person)“.⁷⁷ Eines (zusätzlichen) Rechtsguts des inneren Friedens bedarf es auch hier nicht. Auch ist es nur konsequent, wenn *Jakobs* dieselben gesellschaftlichen Auswirkungen bei anderen Delikten sieht (Eigentumsschutz z.B. „als Grundlage des gesellschaftlichen Wirtschaftens und damit als der normative Teil der Wirtschaftsstruktur der Gesellschaft – deutlich erkennbar an der Akzessorität des Strafrechts zum strukturbestimmenden Zivilrecht“).⁷⁸

⁷² *Rogall* (Fn. 29), § 188 Rn. 1.

⁷³ *Hillgruber*, in: *Beckmann/Duttge/Gärditz/Hillgruber/Windhöfel* (Fn. 57), S. 925 (946); siehe auch Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 23.

⁷⁴ Zu den wichtigsten Folgerungen aus ihren Lehren siehe die Darstellung bei *Walter*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor § 13 Rn. 172 ff.

⁷⁵ Terminologie von *Rogall* (Fn. 29), Vor § 185 Rn. 5 m.w.N.

⁷⁶ *Jakobs*, in: *Bloy/Böse/Hillenkamp/Momsen/Rackow* (Hrsg.), *Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht*, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, 2010, S. 365 (373 ff.).

⁷⁷ *Jakobs* (Fn. 76), S. 373.

⁷⁸ *Jakobs* (Fn. 76), S. 373.

2. Intensionale Vollständigkeit

Zweck einer Definition ist es, einen Begriff oder ein Wort gegen andere abzugrenzen.⁷⁹ Eine Definition hat daher die Aufgabe, einen Mehrwert an Klarheit und Präzision zu erzeugen⁸⁰ und den „Gesetzesbefehl zu verdeutlichen“.⁸¹ Dies gelingt der „Definition“ des Bundesrats aus mehreren Gründen nicht: Sie ist intensional⁸² unvollständig; sie beschreibt den Begriffsinhalt also nur unzureichend. Intensionale Vollständigkeit bedeutet konkret, dass die Definition alle Merkmale angeben muss, „die für die Erfüllung des Begriffs im Einzelfall erforderlich sind“.⁸³ Die „Definition“ des Bundesrats zählt jedoch nur Personengruppen auf, die aufgrund ihrer Zuordnung zu einer „Ebene“ „im politischen Leben des Volkes stehende“ Personen sein sollen.

3. „Im politischen Leben des Volkes stehende Person“ als Typus

Es steht zu bezweifeln, dass sich die Intension von „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ in der Aufzählung dieser Personengruppen erschöpft. Das liegt daran, dass das Merkmal wohl eher ein Typus als ein Begriff ist. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er „steigerungsfähige“ bzw. „abstufbare“⁸⁴ Elemente enthält, die graduell erfüllt sein können und den Typus eher beschreiben, statt ihn zu definieren.⁸⁵ Das Merkmal kann also nicht lediglich ganz oder gar

nicht vorliegen, sondern ist graduierbar.⁸⁶ Eine Person kann mehr oder weniger im politischen Leben des Volkes stehen – das Prädikat⁸⁷ „steht im politischen Leben des Volkes“ hat also Abstufungen. Je höher die Aufgaben der Person im Gemeinwesen angesiedelt sind, desto größer ist ihr Einfluss im gesamten Staatsgebiet, desto stärker stehen sie im politischen Leben des Volkes. Der Bundesrat suchte diese Graduierbarkeit per definitionem aufzuheben,⁸⁸ indem entweder allen genannten Personen ein solch hoher Einfluss zugeschrieben wird (Lesart 1); indem betont wird, dass ein hoher Einfluss eben gerade nicht mehr erforderlich ist (Lesart 2); oder indem der hohe Einfluss auf das Gemeinwesen normativ und nicht faktisch bestimmt wird (Lesart 3). Nach allem zum Rechtsgut Gesagten⁸⁹ wird es wohl eine Mischung aus allen drei Lesarten sein. Das aber ist ungeeignet, den Typus zu beschreiben – denn solange der Gesetzgeber den Typus „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ nicht in einen Klassenbegriff (z.B. „Politikerin“ oder „Politiker“) ändert, solange kann dieser Typus nur beschrieben und nicht definiert werden. Wer einen Typus schafft, will „mehrere Gegenstände zu Klassen vereinen“ und gerade nicht lediglich einen Klassenbegriff schaffen.⁹⁰ Auch scheint der Bundesrat hier eine Realdefinition durch die Hintertür einführen zu wollen, denn die Beschreibung ähnelt der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Es kann hier aber, vor allem vor dem Hintergrund des Schutzzwecks von § 188 StGB⁹¹ nur um eine Nominaldefinition⁹² gehen.⁹³

⁷⁹ *Lege*, Pragmatismus und Jurisprudenz, 1999, S. 496 f.; *ders.*, Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft 2006, 1 (6).

⁸⁰ *Knauff*, Zeitschrift für Gesetzgebung 2007, 328 (329); ebenso *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 4. Aufl. 2019, S. 68; *Kindhäuser*, Rechtstheorie 12 (1981), 226 (230).

⁸¹ *Bund*, in: Schäffer/Triffterer (Hrsg.), Rationalisierung der Gesetzgebung, 1984, S. 57 (59).

⁸² Zur Intension von Begriffen stellvertretend *Lege*, Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft 2006, 1 (7); *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, S. 233 ff. (zur Kritik am Konzept der Intension ebenda, S. 237 ff.).

⁸³ *Puppe* (Fn. 80), S. 79.

⁸⁴ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 39 ff., 290 ff., nach denen „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ wohl ein „normativer Realtypus“ wäre; *Puppe* (Fn. 80), S. 60.

⁸⁵ Der Typusbegriff ist schillernd und die Thesen zu seiner Verortung in der Begriffsformenlehre sind mannigfaltig, grundlegend *Kuhlen*, Typuskonzeptionen in der Rechtstheorie, 1977, S. 16 ff. Gerade in der juristischen Methodenlehre verläuft der Übergang von Typen zu Klassen oft fließend, s. *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 125 (instruktiv der Überblick der Rezeption von *Hempel/Oppenheim*, Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik, 1936); *Puppe*, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2014, S. 221 (224 ff.). Mitunter wird der Typusbegriff beispielsweise als komparativer Begriff eingeordnet, weil er „einen Vergleich verschiedener Gegenstände in Bezug auf den Intensitätsgrad einer ihnen zukommenden Eigenschaft“ erlaubt, *Pawlowski*, Methodolo-

gische Probleme in den Geistes- und Sozialwissenschaften, 1975, S. 13. Die Kategorie des komparativen Begriffs passt hier jedoch nicht, da der „im politischen Leben stehenden Person“ die Relation fehlt; näher zu den Kriterien komparativer Begriffe *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 279; zu Einwänden gegen die Typuslehre siehe auch *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 210.

⁸⁶ *Larenz/Canaris* (Fn. 84), S. 41 m.w.N. in Fn. 88 (mit einer Liste von Befürwortern und Gegnern der Typus-Konstruktion). Kritisch *Koch/Rüßmann* (Fn. 85), S. 210.

⁸⁷ Zu Grundbegriffen der Prädikatenlogik *Detel*, Grundkurs Philosophie, Bd. 1: Logik, 2007, S. 21 ff.; *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 90 ff.

⁸⁸ In seiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss empfahl OStA Hartleb die Übernahme der Definition des Bundesrates, um Bürgerinitiativen vom Schutzbereich pauschal auszuschließen, Bundestag, Wortprotokoll der 91. Sitzung am 6.5.2020, Prot.-Nr. 19/91, S. 26.

⁸⁹ Oben 1.

⁹⁰ *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 280. Zur Klasse *Muthorst*, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2020, § 4 Rn. 32.

⁹¹ Oben 1.

⁹² Dazu stellvertretend *Hruschka*, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. 1987, S. 407 ff.

⁹³ So auch BayObLG NJW 1982, 2511: „[D]er Begriff des ‚Politischen‘ ist vieldeutig. Seiner griechischen Ableitung gemäß ist er auf das ‚Gemeinwesen, die öffentlichen Angelegenheiten, die Allgemeinheit bezogen‘ [...]. Als im politischen Leben stehend könnte demnach jede Person angesehen werden, die in dieser Richtung tätig wird, also aktiv an der

Als Typenbeschreibung eignet sich jene von *Zaczyk* bereitgestellte am ehesten: Danach steht eine Person im politischen Leben des Volkes, „wenn sie Aufgaben wahrnimmt, deren Erfüllung das in seinen Gewalten geteilte Gemeinwesen trägt, die auf staatliche Allgemeinheit auch inhaltlich gerichtet sind und die der Person aus diesen Gründen eine herausgehobene Bedeutung im politischen Leben verschaffen“.⁹⁴ Diese Beschreibung vermeidet auch einen von anderen Ansätzen häufig begangenen Fehler, nämlich den der Zirkularität:⁹⁵ oftmals ist das definiendum im definiens enthalten,⁹⁶ sei es nur durch die wörtliche Wiederholung von „politisch“ oder sogar durch die sinngemäße Wiedergabe des gesamten Merkmals „im politischen Leben des Volkes stehend“.⁹⁷ Deutlich zirkulär ist daher die Definition des BGH unter Berufung auf *Lange*,⁹⁸ übernommen durch große Teile der Literatur.⁹⁹ „Dies sind alle tatsächlich politisch bedeutenden Persönlichkeiten, die auf das politische Leben erheblichen Einfluß ausüben.“¹⁰⁰ Zuzugeben ist dieser Definition die Gradulierbarkeit des Tatbestandsmerkmals, die die Konturen des geschützten Personenkreises vom Einzelfall abhängig macht.¹⁰¹

Ordnung, Führung und Erhaltung des Gemeinwesens teilt [...] Indes kann es nicht Aufgabe des § 187a StGB sein, jede Person, die bestimmte Angelegenheiten von öffentlichem Interesse wahrnimmt, dem Schutz dieser Bestimmung zu unterstellen.“

⁹⁴ *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 3. Ähnlich *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, Rn. 619; nun auch *Fischer* (Fn. 11), § 188 Rn. 4, der jedoch einschränkend – unter Berufung auf *Engländer*, NSTz 2021, 388 – eine „institutionalisierte“ Funktionsausübung verlangt (a.a.O., Rn. 5), was den Typus näher an einen Klassenbegriff rückt, dazu 4.

⁹⁵ Zum Kriterium der Nicht-Zirkularität: *Knauff*, Zeitschrift für Gesetzgebung 2007, 328 (335); *Puppe* (Fn. 80), S. 81.

⁹⁶ „Durch eine Definition wird ein Begriff (Definiendum) durch einen anderen Begriff bzw. eine Begriffskombination (Definiens) dergestalt festgelegt, daß zwischen Definiendum und Definiens eine Äquivalenz besteht“, *Kindhäuser*, Rechtslehre 12 (1981), 226 (231).

⁹⁷ Beispiel: BayObLG NJW 1982, 2511: „Vielmehr unterliegen dem Schutz des § 187a StGB nur solche Personen, die sich für eine gewisse Dauer mit den grundsätzlichen, den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar berührenden Angelegenheiten befassen und aufgrund der ausgeübten Funktion *das politische Leben maßgeblich beeinflussen* [...]“ (*Hervorhebung durch den Verf.*).

⁹⁸ Siehe auch *Kohlrausch/Lange*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 41. Aufl. 1956, StGB § 187a Anm. III.

⁹⁹ Unter anderem *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 5.

¹⁰⁰ BGHSt 4, 338 (339).

¹⁰¹ *Rühs*, ZfIStw 1/2022, 51 (63), der dies aber auf ein Allgemeinrechtsgut bezieht.

4. „Im politischen Leben des Volkes stehende Person“ als Klasse

„Im politischen Leben des Volkes stehende Person“ könnte ein Klassenbegriff sein.¹⁰² Definitionen wie die des Bundesrats oder solche, die die Funktionsausübung institutionalisieren wollen, wären dann zumindest eine brauchbare Vorlage. Zwar wäre sie auch dann intensional unvollständig. Denn auch in anderen Rechtssystemen wird der Klassenbegriff der politischen Person gebraucht und entsprechend weit definiert: Im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK stellt der EGMR zum Beispiel entscheidend auf die Teilnahme an der politischen Debatte ab¹⁰³ und will nicht nur Mandatsträger erfassen, „sondern auch Interessenvertreter, wie zB Funktionäre von Gewerkschaften, aber auch von Vereinen, die sich allgemeinen politischen Zielsetzungen verschrieben haben“.¹⁰⁴ Auch handelte es sich um die inzwischen wohl veraltete Tradition, Begriffe nach Gattungen und Arten festzulegen, die einem Typus innewohnende Wertungskomponente also zu reduzieren und sie mithin ontologisch greifbar(er) zu machen.¹⁰⁵ Klassenbegriffe können aber auch Teildefinitionen enthalten, die zwar hinreichende Bedingungen für die Erfüllung des Begriffs nennen, jedoch nicht alle notwendigen.¹⁰⁶ Dies wird oft durch die Aufzählung von Beispielen vorgenommen,¹⁰⁷ die dann wiederum den Begriffsumfang („Extension“)¹⁰⁸ schärfen oder sogar – unter Ablehnung des Konzepts der Intension – die Bedeutung des Begriffs von vornherein ausmachen.¹⁰⁹ Die Extension des (Klassen-)Begriffs¹¹⁰ „Politi-

¹⁰² Dazu *Kindhäuser*, Rechtslehre 12 (1981), 226 (240 ff.).

¹⁰³ EGMR, Urt. v. 19.2.1998 –24839/94 (*Bowman v. The United Kingdom*), Rn. 42; EGMR, Urt. v. 26.2.2002 – 28525/95 (*Unabhängige Initiative Informationsvielfalt v. Austria*), Rn. 41. Kritisch *Mchangama/Alkiviadou*, Human Rights Law Review 21 (2021), 1008.

¹⁰⁴ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 7. Aufl. 2021, § 23 Rn. 31 m.w.N.; ebenso *Bezemek*, in: Stone/Schauer (Hrsg.), The Oxford Handbook of Freedom of Speech, 2021, S. 389 (403).

¹⁰⁵ Vgl. *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 310 f.; *Kuhlen* (Fn. 85), S. 125 f.; *Arthur Kaufmann*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1997, S. 124.

¹⁰⁶ v. *Savigny*, Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren, 1970, S. 143 ff.; *Puppe*, in: Dornseifer/Horn/Schilling/Schöne/Struensee/Zielinski (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, 1989, S. 15 (23); *Puppe*, Strafrechtsdogmatische Analysen, 2006, S. 79 (87).

¹⁰⁷ Siehe die Nachw. in Fn. 106.

¹⁰⁸ Stellvertretend *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 233 ff.

¹⁰⁹ Siehe z.B. *Hruschka* unter Bezugnahme auf das „Wort“ und nicht den „Begriff“, *Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten, 1972, S. 30. Kritisch zu dieser Ansicht *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 238 ff.

¹¹⁰ Oder qualitativen Begriffs, vgl. *Kindhäuser*, Rechtslehre 12 (1981), 226 (235): „Qualitative Begriffe werden so genannt, weil sie einem Individuum eine Eigenschaft in Form eines (regelmäßig) einstelligen Prädikats zuschreiben. Beispielsweise ist das Prädikat ‚Arbeitnehmer‘ insoweit qualitativ, als damit ein bestimmtes Individuum gekennzeichnet

ker“ (statt „im politischen Leben des Volkes stehende Person“) ¹¹¹ bezöge sich also auf Personen, die unter einer bestimmten logischen Klasse zusammengefasst sind. ¹¹² Die Bezugnahme auf Personen, die auf „europäischer Ebene, Bundes- oder Landesebene oder auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv“ sind, oder eine institutionalisierte Funktion ausüben, kommt dem schon nahe. Das „ist“ in der Aussage des Bundesrats „Eine im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne von Absatz 1 ist eine Person, die ...“ drückt hier keine Äquivalenz aus (dann wäre es eine Definition), sondern schlicht eine Implikation. ¹¹³ Ähnliches gilt für den Zusatz, dessen Aufnahme die Bundesärztekammer empfahl: „Dies gilt nicht nur für Personen, die auf bundes- oder landespolitischer Ebene tätig sind, sondern auch für Personen, die sich in den Ländern auf regionaler oder lokaler Ebene oder in Selbstverwaltungskörperschaften engagieren, wie zB in Landkreisen, Städten, Gemeinden, Ortsteilen, Bezirken oder Kammern wie Heilberufs- und Rechtsanwaltskammern“. ¹¹⁴ Beide „Definitionen“ bestehen den Test der Eliminierbarkeit ¹¹⁵ nicht, sie können die Tatbestandsformulierung also nicht ersetzen, ohne deren Bedeutung zu ändern.

Das verdeutlicht, dass die „Definition“ des Bundesrats selbst bei einem Klassenbegriff (und keinem Typus) nur eine partielle Definition in Form der Beschreibung der Extension wäre. Damit bestätigt sich die These: ¹¹⁶ die Vermehrung der Intension hat eine Verringerung der Extension zur Folge. ¹¹⁷ Anders gewendet: Je reicher bzw. konkreter der Inhalt eines Begriffs, desto geringer ist die Zahl der diesem Begriff zuzuordnenden Klassen. Da der Bundesrat aber die Zahl der Klassen erhöhen wollte, beschränkte er sich auf die Beschreibung

werden kann. Begriffe dieser Art heißen auch klassifikatorische Begriffe, weil sie den Inhalt von Klassenbezeichnungen bilden.“ Klassenbegriffe als Unterform qualitativer Begriffe: *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 277 f.

¹¹¹ Der Typusbegriff „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ ist mithin verwandt mit dem Klassenbegriff „Politiker“; zur Unterscheidung am Beispiel „Kaufmann“: *Herschel*, in: *Ballerstedt/Friesenhahn/v. Nell-Breuning* (Hrsg.), *Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie*, Festgabe für Otto Kunze zum 65. Geburtstag, 1969, S. 225 (230); dazu kritisch *Kindhäuser*, *Rechtstheorie* 12 (1981), 226 (233).

¹¹² Vgl. *Kindhäuser*, *Rechtstheorie* 12 (1981), 226 (243 ff.).

¹¹³ Vgl. *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 307.

¹¹⁴ Bundesärztekammer, Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, 17.1.2020, S. 4, abrufbar unter

https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/01/Stellungnahme_BÄK_RefE_Bekämpfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf (22.6.2022).

¹¹⁵ Dazu *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 321 ff.

¹¹⁶ Kritisch *Herberger/Simon* (Fn. 82), S. 250 f.

¹¹⁷ Andere Ansicht *Kindhäuser*, *Rechtstheorie* 12 (1981), 226 (233).

dieser Klassen unter Verschweigen der Intension – die eine solche Anzahl an Klassen wesentlich erschwert hätte.

5. Die Ergänzung „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“, Abs. 1 S. 2

Letztlich stellt die „Definition“ des Bundesrats daher nur einen Aspekt des Typus „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ dar und ist daher entbehrlich, denn diese Klarstellung ist durch den neuen Satz 2 in § 188 Abs. 1 hinreichend abgedeckt: „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“. Der Zusatz hat indiziellen Charakter: Der Einfluss muss sich weiterhin auf das gesamte Volk erstrecken, ¹¹⁸ dieses schließt nur eben die kommunale Ebene mit ein. Die kriminologische Begründung dieser Ergänzung verfährt, die normative nicht:

Kriminologisch betrachtet könnten Ehrverletzungen/-gefährdungen das Wirken von Kommunalpolitikern gleichermaßen „beeinträchtigen“, wie es bei Politikern auf Landes- oder Bundesebene der Fall ist. ¹¹⁹ Dieser Verweis ist letztlich eine Fortführung der Rechtsgutsdebatte um die Breitenwirkung des Internets. Die Breitenwirkung des Internets ist wohl eher eine Frage des Eignungsmerkmals. Zudem werden durch die Online-Kommunikation eben nicht nur Bundes- und Landespolitiker, ¹²⁰ sondern inzwischen vermehrt Kommunalpolitiker Ziele von verbalen Attacken. ¹²¹

Normativ wurde darauf hingewiesen, dass auch auf kommunaler Ebene „wichtige Arbeit für das demokratische Gemeinwesen geleistet“ werde. ¹²² Wie oben bei der Schutzzweck-Frage von § 188 StGB dargestellt, ¹²³ verfährt diese Begründung nicht, denn um „Wichtigkeit“ kann es nur dann gehen, wenn damit eine Aussage zum öffentlichen Wirken oder zur überregionalen Bedeutung des Aufgabenkreises des Opfers verbunden ist – mithin über die Merkmale „im politischen Leben stehend“ und die Eignung, das öffentliche Wirken des Opfers erheblich zu erschweren. Es bedarf daher zumindest einer Begründung, warum normative Wichtigkeit das Vorliegen der genannten Voraussetzungen indiziere.

6. Gebot des restriktiven Gebrauchs von Definitionen

Eine Definition wie die des Bundesrats verstößt damit – neben ihrer mangelnden intensionalen Vollständigkeit und Nähe zu den Realdefinitionen – gegen ein drittes und entscheidendes Kriterium von Legaldefinitionen: das Gebot ihres restriktiven Gebrauchs. Eine Legaldefinition bringt zum Beispiel dann mehr Probleme als sie löst, wenn der zu definierende Begriff

¹¹⁸ Andere Ansicht *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 5; *Simon*, JR 2020, 599 (602).

¹¹⁹ Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 24.

¹²⁰ So noch *Bräuel* (Fn. 71), S. 191 m.w.N.

¹²¹ *Engländer*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, 4.5.2020, S. 5, abrufbar unter

<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/05/stellungnahme-englaender-hasskriminalitaet.pdf> (22.6.2022).

¹²² Referentenentwurf des BMJV (Fn. 41), S. 24.

¹²³ Oben 1.

im Gesetzgebungsprozess (und darüber hinaus) uneinheitlich verstanden wurde und sie daher eher einen „Formelkompromiss“ darstellt.¹²⁴ Im Prozess der Reform von § 188 StGB bestand zwar Einigkeit über den Schutz von Kommunalpolitikern. Jedoch geht die Definition des Bundesrats darüber hinaus und will ein Merkmal definieren, das aufgrund seiner Eigenschaft als Typus sowohl vor den Beratungen zum neuen § 188 StGB als auch während dieser Beratungen uneinheitlich verstanden worden ist. Das zeigen schon die vielfachen Forderungen nach Inklusion bestimmter Gruppen oder deren Exklusion.¹²⁵ Anders als in der öffentlichen Anhörung behauptet,¹²⁶ hätte die Definition des Bundesrats also nicht zu mehr Klarheit, sondern eher zu mehr Unsicherheit geführt. Denn letztlich geht es nicht nur um den Typus der „im politischen Leben des Volkes stehenden Person“, sondern um die Klasse des Politikers. Diese Klasse ist aber inzwischen so

dynamisch geworden, dass die Halbwertszeit einer Legaldefinition überschaubar ist.¹²⁷

VI. Auswirkungen und Schluss

Damit kann festgehalten werden: Das Angriffsobjekt bei § 188 StGB, „eine im politischen Leben des Volkes stehende Person“ (Abs. 1 S. 1), ist ein Typus. Ob eine Person also mehr oder weniger im politischen Leben des Volkes steht, muss in jedem Einzelfall bestimmt werden. Es können sein: Landräte, Personen mit Aufgaben in Kreistag und kommunaler Verwaltung, usw. Die Person muss Aufgaben wahrnehmen, „deren Erfüllung das in seinen Gewalten geteilte Gemeinwesen trägt, die auf staatliche Allgemeinheit auch inhaltlich gerichtet sind und die der Person aus diesen Gründen eine herausgehobene Bedeutung im politischen Leben verschaffen“.¹²⁸

1. Ausländische Politiker

Dazu zählen konsequenterweise auch ausländische Politiker. Die herrschende Ansicht, die sie pauschal vom Schutzbereich ausnehmen will,¹²⁹ begibt sich in einen Widerspruch zum Wortlaut, zur Systematik und zum Telos der Vorschrift. Natürlich werden ausländische Politiker regelmäßig nicht im politischen Leben des (deutschen) Volkes stehen. Dennoch sind gerade nach der Erweiterung des Schutzbereichs durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, wonach das Erfordernis des Erstreckens auf das gesamte Volk weit ausgelegt wird, Ausnahmesituationen vorstellbar, in denen ausländische Politiker im politischen Leben des Volkes stehen und einen gewissen Einfluss ausüben. Schon das RG hatte festgestellt: „Politisch“ sei eine Angelegenheit, „die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbes. das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seine internationalen Beziehungen zu anderen Staaten unmittelbar berührt“.¹³⁰ Systematisch könnte dies die Schutzlücke schließen, die durch die Streichung von § 103 StGB entstanden ist – unter den engeren Voraussetzungen des § 188 StGB. Auch das Rechtsgut der Ehre in seiner normativen/sozialen Dimension erlaubt eine solche Einbezie-

¹²⁴ Vgl. *Knauff*, Zeitschrift für Gesetzgebung 2007, 328 (346).

¹²⁵ Siehe z.B. Bundesärztekammer (Fn. 114), S. 3 f. (Einbeziehung Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident einer Kammer mit mehreren zehntausend Mitgliedern); für die Einbeziehung des sozialen Ehrenamts: dbb beamtenbund und tarifunion, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, 15.1.2020, S. 2, abrufbar unter

https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/09/011520_Stellungnahme_DBB_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf

(22.6.2022); Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland e.V., vertreten durch Müller, Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, S. 1, abrufbar unter

https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/09/011020_Stellungnahme_BSBD_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf

(22.6.2022). Zur Einbeziehung von Personen der Zivilgesellschaft: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, vertreten durch Reuss/Daimagüler, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, 17.1.2020, S. 2, abrufbar unter

https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/09/011720_Stellungnahme_Sinti-Roma_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf (22.6.2022).

¹²⁶ *Engländer* (Fn. 121), S. 5 („Ob man dabei die Formulierung des Regierungsentwurfs oder den Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vorzieht, ist Geschmacksache. Für letzteren streitet die etwas höhere sprachliche Präzision, für erstere ihre Knappheit.“; Deutscher Landkreistag, Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen BT-Drs. 19/17741, 19/18470, 4.5.2020, S. 2: „Wir regen allerdings an, die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelungsvariante zu übernehmen, da diese schon sprachlich klarer und eindeutiger ist und Abgrenzungsprobleme vermeidet“, abrufbar unter https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/05/stellungnahmen_dkl-hasskriminalitaet.pdf.

¹²⁷ Dazu *Knauff*, Zeitschrift für Gesetzgebung 2007, 328 (346 f.): „Gerade in von dynamischen technisch-naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder auch rechtlichen Entwicklungen geprägten Bereichen können Legaldefinitionen, die notwendigerweise einen statischen Inhalt aufweisen, jedenfalls dann für eine zeitgemäße Normanwendung hinderlich werden, wenn sie nicht ausschließlich erläuternden Charakter haben, sondern etwa für den Anwendungsbereich der Gesamtregelung bedeutsam sind. Insbesondere in diesen Fällen empfiehlt sich daher ein Verzicht auf ihren Gebrauch.“

¹²⁸ *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 3. Ähnlich *Eisele* (Fn. 94), Rn. 619.

¹²⁹ *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 23), § 188 Rn. 3; *Sinn* (Fn. 11), § 188 Rn. 5; *Fischer* (Fn. 11), § 188 Rn. 4 a.E.; *Hilgendorf* (Fn. 23), § 188 Rn. 3.

¹³⁰ RGSt 58, 414 (415), zitiert bei *Zaczyk* (Fn. 13), § 188 Rn. 3.

hung, selbst wenn es eine ausländische Konnotation hat.¹³¹ Dass der Gesetzgeber mit der Abschaffung des § 103 StGB ausländische Politiker bei Verbalangriffen gerade nicht mehr unter den Schutz der deutschen Rechtsordnung stellen wollte, ist kein tragfähiges Argument, im Gegenteil: Motivation der Abschaffung des § 103 StGB war unter anderem, dass Politikern kein erhöhter Ehrschutz zugesprochen werden sollte. Wie gezeigt,¹³² sollte daher sogar § 188 StGB gestrichen werden. Wenn nun der erhöhte Ehrschutz doch wieder als notwendig angesehen wird, kann für den Schutz ausländischer Politiker – unter den engen Voraussetzungen des § 188 – nichts anderes gelten.

2. Eignung, das öffentliche Wirken zu erschweren

Der Erisapfel von § 188 StGB ist seit jeher die Frage, worauf zur Beurteilung der Eignung abzustellen ist: abstrakt auf den Inhalt der Äußerung¹³³ oder auch auf sonstige Umstände, also Art und Weise der Äußerung, Adressatenanzahl, Aufwand einer Richtigstellung, Reputation des Äußernden, usw.¹³⁴ Auswirkungen hat diese Frage z.B. bei Äußerungen, von denen der Täter überzeugt ist, dass sie ohnehin niemand ernst nimmt. Um es vorwegzunehmen: Nicht nur aufgrund des Gesetzeswortlauts „Tat“ spricht einiges für die engere zweite Lesart.¹³⁵ Bei einem Rechtsgut des „inneren Friedens“ und „freien Diskurses“ wäre es allerdings konsequent, abstrakt auf den Inhalt der Äußerung abzustellen, da allein dadurch bereits eine „Vergiftung“ des politischen Diskurses eintreten kann.¹³⁶ Wie aber dargestellt,¹³⁷ enthält § 188 StGB dieses zusätzliche Rechtsgut nicht. Aufgrund eines normativ bzw. sozial verstandenen Ehrbegriffs muss daher auf alles abgestellt werden, was zu einem Ehrverlust beim Betroffenen führen kann. Die Kontextbezogenheit des normativen Ehrbegriffs wirkt hier also fort. Das Abstellen auf die Tat ermöglicht im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Feststellung, dass die Tat das öffentliche Wirken gerade der im politischen Leben des Volkes stehenden Person gefährdet und nicht das öffentliche Wirken aller im politischen Leben des

Volkes stehenden Personen.¹³⁸ Ein weiteres systematisches Argument ist das Zusammenspiel mit dem Typus „im politischen Leben des Volkes stehende Person“: Rechtsgutsbezogen hängt dessen Graduierbarkeit letztlich auch vom Faktor des öffentlichen Wirkens ab. Die Eignung, dieses Wirken erheblich zu erschweren, muss – erneut bezogen auf diese Graduierbarkeit – Aspekte einbeziehen, die nicht nur um den Inhalt der Äußerung kreisen.

3. Schluss

Hinter dem Definitionsversuch von „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ verbirgt sich der gordische Knoten der Definition des Begriffs „Politiker“. Dass der Bundesrat ihn nicht lösen konnte, ist nebensächlich gegenüber dem Gewinn für die Debatte rund um dieses Merkmal. Ebenso klug war es, letztlich nur den klarstellenden Satz zu ergänzen: „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“ und die Lösung des gordischen Knotens der Rechtsprechung zu überlassen. Denn bei Begriffen wie dem des Politikers gilt für Definitionen: Weniger ist mehr. Soll heißen: Der Detailreichtum einer Definition verengt die Zahl der dem zu definierenden Begriff zuzuordnenden Klassen. Wenn die Reform des § 188 StGB aber – im Angesicht von Hasskriminalität im Internet völlig zu Recht – den Bereich der Angriffsobjekte der Vorschrift erweitern wollte, so war es richtig, den Begriff der „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ undefiniert zu lassen. Nur so kann die Vorschrift die Hoffnungen erfüllen, die in sie gesteckt werden.

¹³¹ Heinze, GA 2016, 767 (769 ff.); ders., Bonner Rechtsjournal 2 (2016), 81 (91 ff.); a.A. Rühls, ZfIStw 1/2022, 51 (64), aufgrund der Annahme eines Allgemeinrechtsguts.

¹³² Oben I.

¹³³ BGH NJW 1954, 649; BGH MDR 80, 455, mitgeteilt von Holtz; BGH NSTZ 1981, 300. So auch einige frühere Stimmen in der Literatur: Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 48. Aufl. 1997, § 187a Rn. 6; Rudolphi, in: Rudolphi/Horn/Samson (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: Februar 2005, 7. Aufl. 2005, § 187a Rn. 5. Heute vertreten u.a. von Lamich (Fn. 68), S. 155.

¹³⁴ Gaede (Fn. 9), § 188 Rn. 3.

¹³⁵ Ausführlich Heinze (Fn. 58), StGB § 188 Rn. 63 ff.

¹³⁶ Schon vor der Reform betonte der BGH die Notwendigkeit einer Möglichkeit sachlicher und ruhiger Arbeit für die Politiker aller Richtungen, BGH NSTZ 1981, 300; BGH bei Holtz, MDR 1980, 455; BGH NJW 1954, 649.

¹³⁷ Oben V. 1.

¹³⁸ Ebenso Zieschang, Die Gefährdungsdelikte, 1998, S. 306; Hilgendorf (Fn. 23), § 188 Rn. 4; Hoyer, Die Eignungsdelikte, 1987, S. 147.